

GEMEINNÜTZIGKEITSSATZUNG FÜR DAS KREISALTENPFLEGEHEIM „ST. ANDREAS“ BABENHAUSEN

vom 17. November 2004 (KABI 2004 S. 316)

Aufgrund der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 i.d.F. vom 20.12.2001 erlässt der Landkreis Unterallgäu gemäß Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-3-1-1) folgende Satzung:

§ 1

Der Landkreis Unterallgäu betreibt im Markt Babenhausen das Kreisaltenpflegeheim Babenhausen.

§ 2

Das Kreisaltenpflegeheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es gewährt alten und gebrechlichen erwerbsunfähigen Menschen, denen das Führen eines eigenen Haushalts nicht zumutbar ist, ohne Ansehen der Person Unterkunft und Versorgung. Das Kreisaltenpflegeheim ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Kreisaltenpflegeheims sowie etwaige Gewinne dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung verwendet werden. Der Landkreis Unterallgäu erhält keine Gewinnanteile in seiner Eigenschaft als Rechtsträger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisaltenpflegeheimes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Alten- und Pflegeheimes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Landkreis Unterallgäu erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisaltenpflegeheims nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.